

EU-Konzessionsrichtlinie

Ausnahme „Wasser“ bleibt notwendig

Wasser ist kommunal!

- Die **Wasserausnahme** in der Europäischen Konzessionsrichtlinie steht aktuell vor der Überprüfung.
- **Klar ist: Die Ausnahme steht für einen politischen Konsens und muss bestehen bleiben. Die kommunale Organisationsfreiheit darf nicht beschnitten werden.** Wie die Wasserver- und Abwasserentsorgung organisiert werden, muss weiterhin **vor Ort** entschieden werden.

Was regelt die Europäische Konzessionsrichtlinie?

Die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 regelt die **Vergabe von Dienstleistungskonzessionen im europäischen Binnenmarkt**. Mit der Vorlage der Richtlinie strebte die EU-Kommission an, Barrieren für den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel aufgrund unterschiedlicher nationaler Regelungen abzubauen, Rechtsunsicherheiten im Bereich der Dienstleistungskonzessionen zu beenden und Bietern einen ausreichenden Rechtsschutz zu verschaffen. Allerdings musste die EU-Kommission anerkennen, **Besonderheiten einzelner Mitgliedstaaten speziell im Wassersektor zunächst nicht ausreichend berücksichtigt** zu haben. Nach langem politischen Ringen und starkem Engagement der kommunalen Wasserwirtschaft in Deutschland, sowie der ersten erfolgreichen Bürgerinitiative auf Europäischer Ebene („Right2Water“), wurde eine **Ausnahme für die Wasserwirtschaft** in der Richtlinie verankert.

Wieso braucht es eine Ausnahme Wasser?

Die Verhandlungen zur Dienstleistungskonzessionsrichtlinie wurden intensiv durch die Kommunen und die kommunale Wasserwirtschaft begleitet, denn sie rührten an die **Grundfesten der kommunalen Organisationsfreiheit**. Die Herausnahme des Wassers aus dem Regelungsbereich der Richtlinie steht für einen politischen Konsens: **Über die Organisation dieser zentralen Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge soll vor Ort entschieden werden**. Die in den Entwürfen vorgesehenen Ausschreibungspflichten hätten tief in die

Organisationsfreiheit der Kommunen bei der Gestaltung der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung vor Ort eingegriffen. Über die in Artikel 12 der Richtlinie verankerte Ausnahmeregelung für die Wasserwirtschaft bleiben die seit langem bestehenden, erfolgreichen **Strukturen der kommunalen Wasserwirtschaft gewahrt, die bei den BürgerInnen in Deutschland höchste Wertschätzung genießen**, wie repräsentative Umfragen regelmäßig belegen.

Warum wird die Ausnahmeregelung überprüft?

Die Richtlinie enthält in Artikel 53 Absatz 3 eine **Revisionsklausel** für die Wasserausnahme. Sie verpflichtet die Kommission, dem Europäischen Parlament und Rat einen **Überprüfungsbericht** vorzulegen. Dabei sollen auch die **besonderen Strukturen in der Wasserwirtschaft** berücksichtigt werden. Die für den Bericht gesetzte Frist verstrich bereits am 19. April 2019. Grund dafür war die verspätete Umsetzung der Richtlinie in einigen Mitgliedstaaten. Im Frühling 2021 hat die Europäische Kommission den Überprüfungsprozess gestartet und einen Fragebogen an die Mitgliedstaaten versandt, um die Auswirkungen der Ausnahme für Wasserkonzessionen in der Konzessionsrichtlinie zu erfahren. Eine Veröffentlichung des Berichts ist aktuell für das zweite Quartal 2022 geplant.

Warum bleibt die Ausnahme für die kommunale Wasserwirtschaft in Deutschland zentral?

Wie Wasserver- und Abwasserentsorgung organisiert werden, bleibt eine **zentrale Frage kommunaler Daseinsvorsorge** für die Menschen vor Ort. Dafür muss die kommunale Organisationsfreiheit bewahrt werden. Die deutsche Wasserwirtschaft steht vor **immensen Herausforderungen**: von der Klimafolgenanpassung über eine nachhaltige Infrastrukturentwicklung und die Sicherung einer bezahlbaren Daseinsvorsorge gerade in ländlichen Regionen, in denen die Kosten von immer weniger Schultern getragen werden müssen, bis hin zum nachhaltigen Ressourcenschutz und dem Umgang mit Spurenstoffen. In welchen Strukturen diesen Herausforderungen am besten begegnet wird, durch rein kommunale Lösungen, interkommunaler Zusammenarbeit oder unter Einschaltung Privater, muss in der Kommune beantwortet werden. Dafür braucht es die Ausnahme „Wasser“ in der Konzessionsrichtlinie.